

Kardinäle aus dem Ordensstande

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Papst Pius XII. hat während seiner ganzen Regierung von 1939–1958 nur 2mal Kardinalsernennungen vorgenommen, nämlich 1946 und 1953 und zwar das erste Mal 32, das zweite Mal 24 Erzbischöfe und Bischöfe, unter denen sich nur ein einziger Ordensmann befand, nämlich der Erzbischof von Peking, Thomas Tien Ken-sin, aus der Gesellschaft vom Göttlichen Wort; diesem verlieh er die römische Titelkirche S. Maria in Via. Ganz anders Papst Johannes XXIII. Schon im ersten geheimen Konsistorium, das er kurz nach seiner Krönung abhielt, bestellte er den Kapuziner Antonio Maria Barbieri, Erzbischof von Montevideo, und das Mitglied der Kongregation vom Hl. Kreuz, John F. O. Hara, Erzbischof von Philadelphia († 1960), zu Kardinälen; diesen gab er als Titelkirchen in Rom S. Crisogono und SS. Andrea e Gregorio al Monte Celio. Im zweiten Konsistorium vom 14. Dezember 1959 trug er den Klaretiner Arcadius Larraona, Sekretär der Hl. Religiosenkongregation, und den Jesuiten Augustin Bea, der ebenfalls im Dienste der Römischen Kurie gestanden war, in das Album des Hl. Kollegiums ein; als Titelkirchen erhielten diese die Diakonien SS. Biagio e Carlo ai Catinari und S. Saba. Im Konsistorium vom 19. März 1962 nahm er einen Pairsschub von 10 Prälaten vor, unter denen 5 Ordensleute waren, nämlich der Franziskaner-Erzbischof von Lima, Juan Landazuri Ricketts, der Erzbischof von Santiago-Chile Raul Silva Henriquez, aus der Kongregation der Salesianer Don Boscos, der Titularerzbischof von Hierapolis Melchitarum in Syrien und Basilianer Acacius Coussa, Prosekretär der Hl. Kongregation für die Ostkirche († 1962), der Benediktiner Anselm Albareda, aus der Abtei Montserrat, Titularabt der Gefreiten Abtei S. Maria de Ripoll und Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, und der Dominikaner Michele Browne, Generalmagister dieses Ordens. Die 3 Bischöfe erhielten dann im geheimen Konsistorium vom 22. März, in dem auch die Öffnung des Mundes (*aperitio oris*), also die Erteilung des Rechts, in den Konsistorien, den Kongregationen und den anderen den Kardinälen zugewiesenen Funktionen mitzusprechen und zu votieren, erfolgte, die Titelkirchen S. Maria in Aracoeli, S. Bernardo alle Terme, und S. Atanasio und den 2 Priestern, die inzwischen am Gründonnerstag 1962 zusammen mit den Kardinälen Bea und Larraona zu Bischöfen geweiht wurden, gab der Papst die Diakonien S. Apollinare und S. Paolo Apostolo alla Régola. Unter den von Johannes XXIII. 52 bisher Promovierten befinden sich somit 9 Ordensleute, von denen 5 Kurienkardinäle wurden. Das ganze Kardinalskollegium hat z. Z. 87 Mitglieder, von denen 9 Ordensleute sind; 6 sind Mitglieder von Orden im strengen Sinne des Rechts, 3 Mitglieder von Kongregationen mit einfachen Gelübden.

Angesichts dieser Eintragungen der genannten Ordensleute in das Album des Hl. Senats dürfte eine Abhandlung über die Berufung von Ordensleuten in das Kardinalskollegium von Interesse sein, zumal ja unter den Auserkorenen auch ein Sohn des Hl. Benedikt ist.

In seinem Briefe an Rustikus schreibt der hl. Hieronymus: „Ecclesia habet senatum presbyterorum, sine quorum consilio nichil monachis agere licet . . . Senatum quoque Romani habebant, quorum consilio cuncta agebant, et nos habemus senatum nostrum presbyterorum“ (c. 7 C. 16. q. 1). Der Ausdruck „senatus“ ist in der Kirche heute noch üblich (cc. 230, 391 § 1). Der kirchliche Senat war aber jedenfalls vorerst nicht näher geordnet. Es lag im Belieben des Bischofs, zu demselben beizuziehen, wen er wollte. Es dauerte noch manches Jahrhundert, bis sich dieser Senat näher konstituierte, d. h. bis der Kreis der zur Beratung beizuziehenden Kleriker näher umschrieben war, sowohl bei den Bischöfen wie auch beim Papst in Rom. Bei den Bischöfen bildete sich das Domkapitel zu einer formellen Korporation aus, die die Laien und den übrigen Klerus allmählich selbst von der Bischofswahl ausschloß und diese selbst allein tätigte. Dieser Vorgang vollzog sich im 12. Jahrhundert. Die Mitwirkung des Domkapitels für die Gültigkeit bischöflicher Regierungshandlungen wurde nunmehr auch von entscheidender Bedeutung¹. In Rom ist diese Entwicklung schon etwas früher eingetreten. Hier gab das Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts (Leo IX., Gregor VII.) den Anstoß zur grundlegenden Ausgestaltung des Kardinalskollegiums. Wie zur Bischofswahl die Bischöfe der Nachbardiözesen, der höhere Klerus und das Volk mitwirkten, so war es auch in Rom; doch nahmen hier die Nachbarbischöfe erst vom späteren 9. Jahrhundert an an der Wahl teil und die Konsekration des Erwählten vollzog seit Papst Markus 336 stets der Bischof von Ostia². So darf es wahrlich nicht wundern, wenn die Lateransynode von 1059 unter dem durch die Bemühungen Hildebrands gewählten Nikolaus II. das von Kardinal Humbert verfaßte Papstwahldekret *Novit beatitudo* erließ, nach dem die eigentliche Wahl nur den Kardinälen und das definitive Entscheidungsrecht den Kardinalbischöfen, die „procul dubio metropolitani vice“ fungierten, zukam, während der übrige Klerus und das Volk nur als „sequaces“ an der Wahl teilnehmen³. Die Wahl durch die Kardinäle allein bestätigt dann das 3. Laterankonzil 1179 c. 1 unter Alexander III.⁴ So bildete sich das feste Formen annehmende Kardinalskollegium im 12. Jahrhundert zum Senat im Regierungsapparat des Papstes um⁵. Von da an begegnet in den Papstbullen die Wendung „habito fratrum nostrorum consilio“ oder ähnlich.

Der Umfang des Kardinalskollegiums wechselte im Laufe der Zeit. Eine feste Regel gab es anfänglich nicht; es lag offensichtlich ganz im Be-

1) Plöchl W.M., Geschichte des Kirchenrechts, Wien-München 1953 ff., II 128. Feine H.E., Kirchliche Rechtsgeschichte, Weimar 1950, I 314.

2) Plöchl I 127, 285.

3) C. 1, D. 23. Mansi J.D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ss XIX, 903 s.

lieben des Papstes, wie viele Kardinäle er kreieren wollte, zumal die Besetzung bestimmter Titelkirchen und Diakonien mehr und mehr außer Übung kam. Bei der Wahl Gelasius II. 1118/19 waren 46 Kardinäle anwesend. Dann aber sank die Zahl ganz beträchtlich. Im 13. Jahrhundert waren an den Wahlen Urban's IV., da Alexander IV. wegen Parteiungen im Kollegium und wegen seiner eigenen Unschlüssigkeit keine Promotionen vorgenommen hatte, und Nikolaus' III. nur je 7 Kardinäle beteiligt, dann aber stieg die Zahl und bei den Wahlen Innozenz' V. bzw. Cölestin's V. waren 13 bzw. 12 Wähler⁶. Aber die Avignonensische Zeit brachte Bestrebungen mit sich, die Gesamtzahl der Kardinäle zu beschränken — die Franzosen hatten ein Interesse daran, das Übergewicht ihrer Landsleute zu stärken. So forderten sie in der historisch ersten Wahlkapitulation nach dem Tode Klemens VI. 1352 unter Eid, daß die Zahl nie 20 überschreiten sollte. Allein Innozenz VI. *Solicitududo pastoralis* vom 6. Juli 1353 § 2 anerkannte diese Bindung nicht⁷. Die Konzilien von Konstanz 1418 und Basel 1436 sess. XXIII n. IV gestatteten 24, aber das letztere Konzil fügte noch 2 weitere hinzu, die aber nicht die vom Kirchenrecht geforderten Eigenschaften haben mußten⁸. Hernach sank die Zahl auf 18, und stieg wieder bei Innozenz VIII. und Alexander VI. 1484 und 1492 auf 25 und 23 und bei Pius III. und Julius II. 1503 auf 37 und 38. Leo X. vermehrte die Zahl der Titelkirchen wieder und dadurch auch die Anzahl der Kardinäle. Auf dem Konzil von Trient war Julius III. eine Reformbulle zgedacht, kraft der der Papst die Anzahl der Kardinäle nicht hätte erhöhen können, „nisi ex rationabili causa, quae rectum possit pontificis maximi movere iudicium“, . . . „ne tam excellens et praecipuus honor sui numerositate vilescat“. Allein eine solche Bulle erschien nie. Beim Tode Julius III. († 1555) waren es 57. Ein zwischen Paul IV. und den Kardinälen noch im Todesjahr Julius III. geschlossener Vertrag, das sog. Compactum, setzte zwar die Zahl auf 40 als Maximum fest, indes ist auch diese Beschränkung nicht dauernd gewesen. Schon unter Sixtus V. (1585–1590) waren es im ganzen 60⁹. Die von diesem Papste erlassene Konstitution *Postquam verus* vom 3. Dezember 1586 setzte in den §§ 5 und 9 die Zahl der Diakone auf 14, die der Bischöfe auf 6 und der übrigen auf 50 Kardinalpriester, im ganzen also auf 70 Kardinäle, fest; diese Zahl von Ältesten stand auch Moses zur Seite (Exod. 24, 1). Jede Ernennung, die darüber hinausgeht, sollte nichtig sein. Bei den genannten Zahlen ist es bis auf unsere Tage ge-

4) C. 6, X, 1, 6. Mansi XXII, 217.

5) P l ö c h l II, 82.

6) S e p p e l t F. X., Die Vormachtstellung des Papsttums im Hochmittelalter, München 1956, 501, 535, 580.

7) D e r s., Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Zeit der Renaissance, Leipzig 141, 149. Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss., IV, 507.

8) M a n s i, XXVII, 1177; XXIX, 116 ss.

9) L. von Pastor, Geschichte der Päpste ¹¹III, 1, Freiburg i. Br. 1955, 209, 340; ¹¹III, 2 1956, 665, 680 ¹⁸VI, 1, 1957, 319, ⁹X, 1958, 12. Concilium Tridentinum, ed. Societas Goerresiana, Freiburg i. Br. 1901 ss. XIII, 263.

blieben. Noch der Codex Juris Canonici von 1917 hat diese Zahlen festgehalten (c. 231 § 1). Wie es scheint, hat nur Leo XIII zwar nicht die Gesamtzahl, aber doch die der Kardinalpriester und -diakone einmal um zwei bzw. einen überschritten¹⁰.

Nach Erledigung dieser Vorfragen, deren Behandlung zum besseren Verständnis und zur gerechteren Beurteilung der Verhältnisse notwendig war, wollen wir zum eigentlichen Thema unserer Abhandlung übergehen, nämlich über die Teilnahme der Ordensleute am Kardinalat. Wir haben schon oben bemerkt, daß das Kardinalskollegium seine Entstehung den Reformbestrebungen der Päpste, die vom Geiste der Benediktinerabtei Cluny beseelt waren, verdankt. Bereits das genannte Papstwahldekret von 1059 ist unterschrieben von einem Ordensmanne, nämlich dem Kardinal Humbert von Silva Candida († 1061). Er war Benediktiner des Klosters Moyonmoutier und gehörte zum Kreise der vertrautesten Ratgeber des deutschen Papstes Leo's IX., der ihn 1051 zum Kardinalbischof ernannte; 1057 war er sogar zum Kandidaten für die Papstwahl vorgeschlagen worden. Das genannte Dekret ist aber noch von einem zweiten Benediktiner unterzeichnet, nämlich dem Hl. Petrus Damiani, dem weißen Mönche von Fonte Avellana († 1072), den Stephan IX. 1057 unter Androhung der Exkommunikation zur Annahme des Amtes eines Kardinalbischofs von Ostia zwang; seine späteren wiederholten Abdankungsversuche wurden immer wieder abschlägig beschieden. Außer den 2 genannten nahmen an der Synode, wie es scheint, nur noch 3 Bischöfe der suburbikarischen Diözesen teil und ferner noch 4 Kardinalpriester und 3 Kardinaldiakone. Unter den Kardinalpriestern war auch noch ein Ordensmann, nämlich Desiderius, der spätere Papst Viktor III. (1086–1087), der 1887 selig gesprochen wurde. Er war seit 1058 Abt von Montecassino und im folgenden Jahre von Stephan IX. zum Kardinalpriester vom Titel der Hl. Cäcilia berufen worden. Unter den 12 anwesenden Kardinalen befanden sich also 3 Ordensleute.

Auch die Nachfolger der zwei genannten benediktinischen Kardinalbischofe waren wiederum Benediktiner. Kardinal Humbert folgte Mainard, Mönch von Montecassino, der zuerst 1061 und zuletzt 1068 bezeugt ist. Das Amt des Heiligen übernahm Geraldus, ein Mönch von Cluny, der schon 1077 starb. Nach ihm kamen wieder Benediktiner, zunächst wieder ein Cluniazenser, nämlich Odo I. Chatillon, der nachmalige 1881 selig gesprochene Papst Urban II. (1088–1099), der vorher Abt von Pomposa war, dann dessen Neffe Odo II. von Cluny, der bis 1101 in Ostia regierte. Ihm folgte Leo II. von Montecassino, der zwischen 1101 und 1106 kreierte wurde und 1115 starb.

Im suburbikarischen Bistum Palestrina wird schon 1058 Reiner als Bischof erwähnt, der vorher Abt des transtiberinischen Klosters SS. Cosma und Damiano in Mica aurea war. Ihm scheint Bernardus gefolgt zu sein, der wahrscheinlich Mönch von Montecassino war und etwa 1064 gestorben

10) Codex Juris Canonici fontes, Romae 1923 ss. I n. 159, 289 s. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1857 ff, XIX, 167 f.

ist. Wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar bestieg hier der Mönch Humbert II. den Bischofsstuhl, der zuerst 1073 und zuletzt 1082 bezeugt ist. Auf demselben Bischofssitz begegnet dann 1098 Milo, ein Mönch von S. Aubin in der Diözese Angers; er ist 1099 unter den Wählern Paschalis II. genannt, scheint aber bereits 1101 gestorben zu sein. Ein indirekter Nachfolger ist ein Deutscher (Schwabe) Kuno, der zusammen mit Hildemar und Roger von Tournai der Begründer der Augustinerchorherrenkongregation von Arrouaise im Bistum Arras i. J. 1097 und von 1111—1123 Bischof von Palestrina war.

Auf dem Bischofsstuhl von Albano saß von etwa 1072—1089 der sel. Petrus III. Igneus, der Benediktiner von Vallumbrosa und Schüler des Gründers dieser Kongregation, des hl. Gualbert war und von Gregor VII. auf diesen Bischofsstuhl berufen worden war. In der Diözese Tusculum ist der Benediktiner Johannes aus der Abtei Bec in der Normandie († 1119) als Bischof bezeugt¹¹.

Nicht so eingehend wie für die suburbikarischen Bischofssitze sind wir für die Zeit von 1099—1118, also während des Pontifikates Paschalis II. über die Inhaber der römischen Titelkirchen für Priester und Diakone unterrichtet. An erster Stelle müssen wir hier den Kardinal Deusdedit, den Mönch von Montecassino erwähnen, der seine Canonessammlung 1087 dem ehemaligen Abte von Montecassino und nunmehrigen Papste Viktor III. widmete. Er war schon von Gregor VII. zum Kardinal ernannt worden und hatte in Rom die Kirche Apostolorum in Eudoxia, später S. Pietro in vincoli inne. Er starb vor dem 14. April 1100¹², also unter Paschalis II. Dieser Papst ging aus dem Kardinalklerus hervor. Er war schon als Knabe mit dem Namen Rainerius dem Kloster Cluny übergeben und dann von Gregor VII., dem ehemaligen Cluniazenser Mönche Hildebrand, zum Kardinalpriester von S. Clemente erhoben worden. Zu nennen sind hier weiter 2 Äbte von Montecassino mit Namen Oderisius; der erste war Abt von 1087—1105 und wurde von Urban II. bald nach seinem Regierungsantritt zum Kardinalpriester von S. Caecilia ernannt, der zweite wurde vor 1116 Kardinaldiakon von S. Agatha und 1123 Nachfolger des Abtes Girardus. Noch einen weiteren Abt müssen wir hier erwähnen, nämlich den Reformabt Richard von St. Viktor in Marseille, der von Gregor VII. zum Kardinalpriester erhoben wurde; seine Titelkirche ist nicht näher bekannt; Gams und Gallia christiana lassen ihn Bischof von Albano sein. Er hatte den Auftrag erhalten, in Spanien die mozarabische Liturgie durch die römische zu ersetzen, allein seinem Wirken war hier kein Erfolg beschieden. Er starb 1123 als Erzbischof von Narbonne.

11) Gams P. B., Series Episcoporum Ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873, IV ss. Klewitz H.-W., Die Entstehung des Kardinalskollegiums (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XXV, 1936, 115 ff).

12) Von Glanwell V. W., Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, Paderborn 1905, X.

Noch weitere 4 Mönche von Montecassino müssen hier berücksichtigt werden, nämlich Johannes, Kardinalpriester von S. Eusebio, der 1116 urkundlich vorkommt und 1122 mit der Lösung eines Streites zwischen dem Benediktinerkloster S. Maria in Cingla und dem Grafen Alife-Caiazzo be-
trachtet wurde, ferner der Mönch Rossemanus, zuerst 1112 als Kardinal-
diakon von S. Giorgio in Velabro bezeugt, außerdem Bernardus, aus dem
Geschlechte der Marsberger, der vor 1107 zum Kardinaldiakon von St.
Angelo geweiht und 1110 zum Bischof von Marsi ernannt wurde, und zu-
letzt noch Leo, der wahrscheinlich Mönch von Montecassino war und das
Register Urban's II. geschrieben haben soll; als Diakon von SS. Vito et
Modesto datiert er 1108 in Süditalien und begegnet zuletzt 1116. Diesen
sind noch 2 weitere Äbte aus dem Benediktinerorden anzureihen, nämlich
der Abt Amicus von S. Vincenzo al Volturno, kurz vor 1117 von Paschalis II.
kreiert — er war Kardinalpriester von SS. Nereo e Achilleo und starb nach
1130 — sowie der Abt Johannes von Subiaco, der Kardinaldiakon von
S. Lucia in capite war und zuerst 1112 und zuletzt 1116 bezeugt ist.

Aus dem Kloster S. Savino in Piacenza sind zu nennen der Mönch Al-
bert, zum Kardinalpriester von Urban II. kreiert und einer der wichtigsten
Ratgeber dieses Papstes. Er wurde 1097 Erzbischof von Siponto und starb
1116. Sodann Guido, Kardinalpriester von S. Balbina; er wird zuerst 1116
erwähnt.

Unter den von Urban II. kreierten Kardinälen befindet sich ferner noch ein
Mönch Teuzo, der Kardinalpriester von SS. Giovanni e Paolo wird, und
unter den Wählern Gelasius II. werden die Äbte Amicus von S. Lorenzo
fuori und Gregor von SS. Andrea e Gregorio in clivo Scauri genannt, von
denen der erstere als Kardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme und
der letztere als Kardinaldiakon von S. Eustachio bezeugt sind; beide wurden
wohl von Paschalis II. kreiert.

An letzter Stelle ist noch zu nennen der Augustinerabt Konrad von
St. Rufus im Bistum Orléans; er war Kardinalpriester von S. Pudentiana,
hernach Kardinalbischof von S. Sabina und wurde nach dem Tode des sel.
Eugen III. als Anastasius IV. (1153—1154) Papst¹³. Ihm folgte der Eng-
länder Nikolaus Breakspear als Hadrian IV. (1154—1159); er war vor-
her Abt von St. Rufus in Avignon und von Eugen III. 1144 zum Kardinal-
bischof von Albano bestellt worden.

Wir haben hier eine Übersicht über die dem Ordensstande angehörigen
Kardinalbischöfe aus den Jahren 1059—1118 und der Kardinalpriester und
-diakone aus den Jahren 1099—1118 geboten und kommen zum Ergebnis,
daß von den in diese Zeiten fallenden 38 Kardinalbischöfen 12, somit etwa
ein Drittel Ordensleute waren. Unter den 46 Kardinalpriestern gehörten 10
und unter den 24 Kardinaldiakonen 5 dem Ordensstande an. Im großen und
ganzen waren also unter den 107 Kardinälen 27 Ordensleute, somit rund
ein Viertel d. i. 25 Prozent. Diese hatten sicherlich als Reformfreunde am
Aufbau des Kardinalskollegiums einen beträchtlichen Anteil. Dadurch ist

13) Klewitz 212 ff.

auch wohl zu erklären, daß sich bei der Aufnahme eines Kardinals noch heute die bereits im *Ordo Romanus XIV* c. 116 aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts bezeugte Schließung und Öffnung des Mundes findet, die ja sicherlich nichts anderes ist als die Übernahme des altmonastischen Ritus der *velatio capitis* und *aperitio oris* unmittelbar nach der Profeßablegung; diese Zeremonie berichten ja zu Beginn des 9. Jahrhunderts schon Hildemar im *Ordo Qualiter* und die *Canones Theodori Cantuariensis* und später die *Consuetudines Cluniacenses* I. II c. 28, die *Consuetudines Hirsaugienses* I. I c. 75, sowie der *Ordo ad faciendum monachum* von Abt Wernher II. von Einsiedeln († 1192)¹⁴. Man muß bedenken, die Ordenskardinäle gehörten damals fast alle dem Benediktinerorden an, einige wenige waren aber auch Augustinerchorherren, ein Orden, der sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts gebildet und vielfach monastische Formen übernommen hatte.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts wurde der Cistercienserorden, eine Reform des Benediktinerordens, gegründet. Aus ihm ging der sel. Papst Eugen III. (1145–1153) hervor, der vor seiner Erhebung Abt von S. Anastasio vor Rom, aber nicht Kardinal war. Doch hatte schon sein Vorgänger Innozenz II. zwei Cistercienser von Clairvaux, nämlich Martin Cibo und Balduin von Pisa, wie es scheint, gleich in seinem ersten Regierungsjahre kreierte; der letztere wurde dann später Erzbischof von Pisa. Noch einen dritten Mönch von Clairvaux erhob derselbe Papst, nämlich Hugo, indem er ihn zum Kardinalbischof von Palestrina (1141–1144) erkor. Eugen III. bestellte dann seinen Ordensmitbruder Hugo zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri (1150–1158). Diesem folgte etwas später auf dem Bischofsstuhl der Mönch Theobald (1184–1188). Kurz vor ihm wurde, der sel. Heinrich von Castro Marsiaco, Abt von Hautecombe und Clairvaux, einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, Kardinalbischof von Albano (1179–1188). Bis heute gingen aus dem Orden 42 Kardinäle hervor¹⁵.

Das 13. Jahrhundert brachte der Kirche die Mendikantenorden, vor allem die Dominikaner und Franziskaner. Nach den vorausgehenden Ausführungen ist es fast selbstverständlich, daß auch die Söhne dieser Orden den Kardinalat erlangen konnten. Als erster Dominikaner wurde Hugo von St. Cher kreierte, der von 1244–1263 Kardinalpriester von der hl. Sabina war. Er war Professor der Rechte und der Theologie an der Universität in Paris und ist vor allem dadurch bekannt, daß er die erste Bibelkonkordanz schuf und in den Ländern seiner Legation das Fronleichnamsfest einführte. Ihm folgten noch im 13. Jahrhundert Annibaldus de Annibaldeschis, Petrus de Tarentaise, der nachmalige Innozenz V. 1276 und Latinus Francipani Malabranca je als Kardinalpriester der Basilika der 12

14) PL LXX, 1262 *Expositio Regulae ab Hildemaro tradita*, ed. R. Mittermüller, Ratisbonae etc 1880, 547. Finsterwalder P. W., *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen*, Weimar 1929, 239, 253, 271, 315. PL CIL, 713 s., CL, 1003. Diese Zeitschrift VI, 1, 1885, 338.

15) Willi D., *Cistercienser Päpste, Kardinäle und Bischöfe* (Cistercienser-Chronik XXIII [1911] 263 ff.).

Apostel bzw. als Kardinalbischofe von Ostia und Velletri (1272–1276 bzw. 1278–1294). Im ganzen hat der Dominikanerorden 64 Kardinäle hervorgebracht. Vom Franziskanerorden kommt als erster Kardinal in Betracht der hl. Bonaventura Fidanza, neben dem hl. Thomas von Aquin der größte Theologe der Scholastik und der Fürst unter allen Mystikern. Er war 1272–1274 Kardinalbischof von Albano. Ihm folgten als Kreaturen Nikolaus III. Bentevenga de Bentevengis auf demselben Bischofsstuhle (1279–1290) und Hieronymus Masci, zunächst als Kardinalpriester von S. Pudentiana, (1278–1281) dann als Kardinalbischof von Palestrina, von welchem Amte aus er zum Papste gewählt wurde und dann den Namen Nikolaus IV. (1288–1292) annahm¹⁶. Dieser Papst überließ die Hälfte der Einkünfte des Hl. Stuhles den Kardinälen. Etwa 80 Franziskaner wurden im Laufe der Jahrhunderte Kardinäle.

Von allen später entstandenen Ordensverbänden wollen wir hier nur noch den größten unter ihnen, die Gesellschaft Jesu berücksichtigen. Diese hatte ebenfalls noch im Gründungsjahrhundert 2 Kardinäle zu verzeichnen, nämlich Franziskus Toledo, der Theologe an der Hl. Pönitentiarie und 24 Jahre hindurch Prediger des päpstlichen Hofes war. 1593 wurde er Kardinalpriester von S. Maria in Traspontina. Ihm folgte 1599 der Hl. Robert Bellarmin als Kardinalpriester von S. Maria in Via, der aber bald von Klemens VIII. als unbequemer Ratgeber zum Erzbischof nach Capua ernannt wurde. Seit 1605 wieder in Rom, tauschte er seine Titelkirche mit der von S. Praxedis aus Verehrung für den Hl. Karl Borromäus, der diese Kirche inne hatte. Als dritter Kardinal dieses Ordens ist zu nennen Juan de Lugo, der Professor am Römischen Kolleg des Ordens war; 1643 erhob ihn Urban VIII. zum Kardinalpriester von S. Balbina¹⁷. Im ganzen hatte der Orden 17 Kardinäle.

Von der Regierung Innozenz III. (1198–1216) bis zu Pius III. († 1503) liegen aus neuerer Zeit ausführliche Listen der Kardinäle vor. Wir bieten dieselben auf der folgenden Tafel zusammengefaßt. Die erste Zahl gibt die Gesamtzahl der von dem betreffenden Papst kreierte Kardinäle an, die zweite Zahl ist die Zahl der Kardinäle aus dem Ordensstande, der jeweils in Klammer die Zahl der Kardinäle des Benediktinerordens und seiner Zweige beigefügt ist.

Innozenz III. 1198–1216	33	5 (5)	Cölestin IV. 1241	—	—
Honorius III. 1216–1227	5	2 (2)	Innozenz IV. 1243–1254	15	6 (5)
Gregor IX. 1227–1241	13	3 (2)	Alexander IV. 1254–1261	—	—

16) Walz A. M., *Compendium historiae Ordinis Praedicatorum*, Romae 1930, 641. Eubel K., *Die Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden (bis 1304)* (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 1887 ff, IV, 185 ff.).

17) Koch L., *Jesuitenlexikon*, Paderborn 1934, 184, 1133 f., 1760 f. und gütige Mitteilung von R. P. Wolfgang Seibel SJ, München vom 28. 2. 1962. *Dictionnaire de Theologie catholique*, Paris 1903 ss., II 566.

Urban IV. 1261—1264	14	1	Gregor XI. 1370—1378	21	6 (4)
Klemens IV. 1265—1268	—	—	Urban VI. 1378—1389	43	8 (2)
B. Gregor X. 1271—1276	6	2	Bonifaz IX. 1389—1404	6	1
B. Innozenz V. 1276	—	—	Innozenz VII. 1404	11	1
Hadrian V. 1276	—	—	Gregor XII. 1406—1415	13	3 (2)
Johannes XXI. 1276—1277	—	—	Martin V. 1417—1431	16	2
Nikolaus III. 1277—1280	9	4	Eugen IV. 1431—1447	27	2 (1)
Martin IV. 1281—1285	7	—	Nikolaus V. 1447—1455	11	—
Honorius IV. 1285—1287	1	—	Kalixt III. 1455—1458	9	—
Nikolaus IV. 1288—1292	6	2	Pius II. 1458—1464	12	1
S. Cölestin V. 1294	13	4 (4)	Paul II. 1464—1471	10	1
Bonifaz VIII. 1294—1303	14	4	Sixtus IV. 1471—1484	34	2
B. Benedikt XI. 1303—1304	3	3	Innozenz VIII. 1484—1492	8	2 (1)
Klemens V. 1305—1314	24	6 (2)	Alexander VI. 1492—1503	43	—
Johannes XXII. 1316—1334	28	3 (1)	Pius III. 1503 ¹⁸	—	—
Benedikt XII. 1335—1342	7	3 (2)			
Klemens VI. 1342—1352	25	7 (3)	sonit im ganzen		
Innozenz VI. 1352—1362	15	5 (2)	von 1198—1503	516	93 (41)
B. Urban V. 1362—1370	14	6 (3)			= 18 (8) %

Für die Regierungszeiten der Päpste Julius II bis Pius VI. (1503—1799) liegen keine neueren Angaben über die Zusammensetzung des Kardinalskollegiums vor. Die Papstgeschichte von Pastor berücksichtigt freilich eingehend die Kardinalsernennungen, allein bei den aus dem Ordensstande hervorgegangenen Kardinälen ist keineswegs immer die betreffende Ordensgenossenschaft erwähnt. Aus der Regierung des für die Kirche wenig fruchtbaren Leo's X. (1513—1521) wissen wir aber, daß bei einem Pairsschub 1517 nach der gegen ihn gerichteten Verschwörung und nach Bestrafung der schuldigen Kardinäle 31 Prälaten den Purpur erhielten und außer verschiedenen unwürdigen Persönlichkeiten, die sich die Kardinalswürde um hohe Summen erkaufte, auch die Generäle der Dominikaner, Franziskaner und Augustinereremiten Thomas de Vio, Christoforo Numai und Egidio Canisio Kardinäle wurden; Pastor sagt, man sei in Verlegenheit, welchem von ihnen man den ersten Platz einräumen solle¹⁹.

Noch ein weiteres für unsere Abhandlung bedeutsames Ereignis fällt in diese Periode, nämlich die bereits in der Einleitung erwähnte Bulle Sixtus V. *Postquam verus* vom 3. Dezember 1586 über die Auswahl der Kardinäle, deren Wurzeln freilich schon im 12. Jahrhundert und auf dem Konstanzer Konzil 1418 liegen. Innozenz II. hatte den Benediktineräbten von Vendôme „ecclesiam B. Priscaae cum dignitate cardinali“ verliehen und Cölestin II. und Eugen III. den Regularkanonikern von S. Frediano in Lucca das Recht eingeräumt, ein Mitglied für das Kardinalskollegium zu stellen, das gemeinsam mit den Kanonikern leben und, wenn dies nicht möglich sei, den dritten

18) Eubel C., *Hierarchia catholica medij aevi*, Monasterii 1898 ss., II, 6 ss.

19) v. Pastor ¹⁹IV, 1, 140 f.

Teil der Einkünfte der Kirchen in Valeranum und Calera empfangen sollte²⁰. Wohl infolge dieser letzteren Bestimmungen wurde dann der Prior Bernhard der Lateranensischen Chorherren in Rom als Kardinalpriester vom Titel S. Clemente (1145–1158), hernach Bischof von Porto und S. Rufina (1158–1176) in das Hl. Kollegium aufgenommen. Er ist vor allem als Verfasser des *Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis* bekannt²¹.

In der 43. Sitzung des Konzils von Konstanz, somit am 21. März 1418 erließ sodann Martin V. mit Zustimmung des Konzils eine Verordnung über die Auswahl der Kardinäle, in der es heißt, es solle keiner „de uno ordine Mendicantium ultra unum“ sein. Dieser Bestimmung des Konzils kommt insofern eine besondere Bedeutung bei, als die genannte Norm in das spanische, französische und deutsche Konkordat, nicht aber in das englische von 1418 übergang²² und dadurch die Kirche diesen Staaten gegenüber zur Einhaltung verpflichtet war. Auf wen die genannte Norm zurückzuführen ist, ließ sich nicht ermitteln. Sicher ist, daß die genannte Bemerkung in den von Kardinal Petrus d'Ailli von Cambrai († 1420) schon vor dem Konzil bearbeiteten *Capitula agendorum* n. 8 nicht enthalten ist, ebensowenig aber in dem anonymen Reformtraktat aus der ersten Konzilszeit, dem Traktat eines Deutschen von 1417 und dem Avisament der französischen Nation vom Januar 1418. Daß die genannte Bestimmung auf die 3 dem Konzil anwohnenden Ordens-Kardinäle, nämlich den Bischof von Palestrina Angelus de Anna Summaripa, O. Camald., den Kardinalpriester von S. Sixto, den Sel. Johannes Dominici O. P., und den Kardinalpriester von S. Stefano in Coeliomonte, Petrus de Fluxo OFM zurückgehe, ist kaum anzunehmen²³. Irgendwelche Spitze gegen die Ordensleute scheint in der Bemerkung nicht enthalten zu sein; sie dürfte vielmehr nur ein Gegenstück zu der Bestimmung sein, daß kein Bruder oder Neffe eines noch lebenden Kardinals Kardinal sein dürfe.

Der Franziskanerpapst Sixtus V. verfügte über die Auswahl der Kardinäle, sie sollten „*egregii utriusque iuris aut Decretorum Doctores*“ sein, und unter diesen „*non desint insignes viri in sacra Theologia Magistri, praesertim ex Regularibus, et Mendicantium Ordinibus asumendi, saltem quatuor non*

20) PL CLXXIX, 223 Jaffé Ph., *Regesta Pontificum Romanorum*, ed. auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiae 1885 ss. n. 7694, 8480, 8729. Schreiber G., *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* Stuttgart 1912 ff. I, 160.

21) *Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis*, ed. L. Fischer, München und Freising 1916, XVI ss.

22) Mansi XXVII, 1177. *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Roma 1954, 144 ss.

23) Finke H., *Acta Concilii Constanciensis*, Münster i. W. 1896 ff. II, 585, 673, 680, III, 627, IV 561 Mansi XXVIII, 360, 363. Zähringer K., *Das Kardinalskollegium auf dem Konstanzer Konzil bis zur Absetzung Papst Johannes XXIII.*, Münster i. W. 1935, 40 ff.

tamen pauciores²⁴." Der Papst bestimmte hier also keine feste Zahl von Ordensleuten, sondern er sagte nur, die Theologen, deren Zahl nicht unter 4 betragen solle, sollen besonders aus den Regularen und Mendikanten genommen werden. Ein Recht auf bestimmte Sitze im Kollegium entstand so nicht; es lag nur eine päpstliche Weisung vor. Einige Tage nach Erlaß dieser Konstitution beriet der Papst mit einigen Kardinälen und als diese Kandidaten des Kaisers, des Erzherzogs Ferdinand von Tirol, des Großherzogs von Toskana und der Herzöge von Bayern, Mantua und Ferrara vorschlugen, antwortete Sixtus V., das Kardinalskollegium brauche keine Fürstensöhne, keine Juristen oder Kanonisten, auch keine Staatsmänner, da es deren genug besitze, sondern Theologen, und ernannte den Dominikaner Girolamo Bernerio aus Corregio und den Franziskaner Costanza Boccafouce aus Sarnano in der Mark Ancona, die beide durch ihr theologisches Wissen den Verordnungen entsprachen, zu Kardinälen. Auch im 17. und 18. Jahrhundert beförderten die Päpste bisweilen die Ordensleute, die sich durch ihr theologisches Wissen ausgezeichnet hatten, zum Purpur. Zuerst sei hier der so vielseitige Jesuit Pierro Sforza Pallavicini erwähnt, dem Innozenz X. 1657 den roten Hut verlieh; er hatte im Vorjahr seine öfters gedruckte und mehrfach übersetzte *Istoria del Concilio di Trento* veröffentlicht. Innozenz XII. (1691–1700) erhob zu Kardinälen seinen alten Freund, den Dominikaner Tomaso Maria Ferrari, den Augustinereremiten und Bibliothekar der Vaticana Enrico Noris und den Benediktinerabt Cölestin Sfondrati von St. Gallen, den literarischen Verfechter der Rechte des Hl. Stuhles und der katholischen Lehre gegen die Gallikaner und Jansenisten. 1728 erhielten den roten Hut der Dominikaner Vincenzo Ludovico Giotti und der Benediktiner Leandro Porzia, seit 1722 Abt von S. Paolo fuori le mura. Von der Gelehrsamkeit des ersteren legen Zeugnis ab dessen 16 Bände umfassende Dogmatik und seine Apologie der christlichen Religion. Unter dem gelehrten Benedikt XIV. (1740–1758) wurden in das Hl. Kollegium aufgenommen der Dominikaner Ludovico Maria Lucini, der Benediktiner und Theologe des römischen Konzils von 1725 Fortunato Tamburini, und der Generalprokurator der Cistercienser Gioachino Besozzi. Nicht bloß die großen alten Orden wurden mit dem Kardinalat bedacht, sondern auch die kleineren. Pius VI. (1775–1799) ernannte zu Kardinälen die Theatiner Francesco Maria Banditi und Giuseppe Capece Zurlo, Erzbischof von Neapel, und den Barnabiten Giacinto Sigismondo Gerdil, der gefeiert wurde als philosophischer und theologischer Schriftsteller und wahrscheinlich auch der Verfasser der Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794 über die Jansenistischen Irrlehren ist.

Das Personenrecht des lateinischen und orientalischen Codex Juris Canonici hat die genannte Weisung Sixtus V. nicht übernommen, es verlangt von den Kandidaten nur, daß sie „doctrina, pietate ac rerum agendarum prudentia egregie praestantes“ seien (cc. 232 § 1 bzw. 177 § 1) und das beider-

24) v. Pastor ⁹X, 1958, 171; ⁸XIV, 1, 394; ⁸XIV, 2, 1132; ⁸XV, 524; ⁸XVI, 1, 238; 3, 248 ff.

seitige Ordensrecht setzt voraus, daß Ordensleute auch Kardinäle werden können; es regelt deren Stellung zu den Ordensoberen und zum Kapitel, deren Armutsgelübde sowie deren Aufenthaltsort und Unterhalt „*dimisso cardinalatu*“ (cc. 627–629 bzw. 176–178).

Wir möchten im folgenden noch 3 Tabellen über Kardinalskreierungen der neuesten Zeit, d. h. von dem Benediktinerpapst Pius VII. an, der nach 4 monatlichem Konklave im Benediktinerkloster S. Giorgio in Venedig am 14. März 1800 einstimmig gewählt wurde und am 3. Juli desselben Jahres in Rom seinen Einzug gehalten hatte. In der ersten Tabelle, die eine Übersicht über die Kardinalskreierungen von Pius VII. – Leo XIII., also von 1800–1903 bietet, stützen wir uns auf J. Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit, ²München 1933 ff., bemerken aber, daß die Anzahl der Kardinäle aus dem Ordensstande eher etwas höher sein dürfte, denn das genannte Werk gibt bei Kreierung von Bischöfen die Zugehörigkeit zu einer Ordensgenossenschaft nicht immer an; auch andere Werke sind in diesem Punkte nicht genau. Die in Spalte 2 in Klammer beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der aus dem Benediktinerorden und seiner Zweige stammenden Kardinäle. Die zweite Tabelle stellt die Kreierungen in derselben Zeit aus dem Benediktinerorden speziell zusammen und die dritte nennt alle Kardinäle aus dem Ordensstande von Pius X. – Pius XI., also von 1903–1939.

I.

Pius VII. 1800–1823	91	4 (2)
Leo XII. 1823–1829	25	3 (1)
Pius VIII. 1829–1830	60	1 (1)
Gregor XVI. 1831–1846	82	9 (2)
Pius IX. 1846–1878	122	8 (2)
Leo XIII. 1878–1903	135	13 (6)
<hr/>		
somit im ganzen von 1800–1903	515	38 (14) = 7 (2,7) %

II.

Kardinäle aus dem Benediktinerorden von Pius VII. – Leo XIII. (1800–1903).

Von Pius VII. OSB 1800–1823 kreiert:

- 1) 1801 Michelangelo Luchi aus der Cassinesischen Kongregation, Kardinalpriester von S. Maria della Vittoria, † 1802;
- 2) 1823 Generalprior Placidus Zurla aus dem Kamaldulenserorden, Kardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme, † 1834;

Von Leo XII. 1823–1829 kreiert:

- 3) 1825/26 Generalabt Maurus Cappellari aus dem Kamaldulenserorden, Kardinalpriester von S. Callisto, später Gregor XVI., † 1846;

Von Pius VIII. kreiert:

- 4) 1829 Bischof von Parma Remigius Crescini aus der Cassinesischen Kongregation, Kardinalpriester S. Giovanni a Porta Latina, † 1830;

Von Gregor XVI. 1831–1846 kreiert:

- 5) 1835/39 Generalabt Ambrosius Bianchi, aus dem Kamaldulenserorden, Kardinalpriester von Gregorio in Monte Celio, † 1856;
- 6) 1843 Patriarch von Lissabon Franz Justinian Soraiva do Ludovico, aus der Portugiesischen Kongregation, Kardinalpriester ohne Titelkirche, † 1845;

Von Pius IX. 1846–1878:

- 7) 1863 Johannes Baptista Pitra, aus der Abtei Solesmes, Kardinalpriester von S. Thomas in Parione, später von S. Callisto, 1879 Kardinalbischof von Frascati und 1884 von Porto und S. Rufina, † 1889;
- 8) 1873 Bischof von Forlì, Marianus Falcinelli Antoniaci aus der Cassinesischen Kongregation, Kardinalpriester von S. Marcello, † 1874;

Von Leo XIII. 1878–1903 kreiert:

- 9) 1884 Erzbischof von Neapel, Guilelmus Sanfelici di Aquavella, aus der Cassinesischen Kongregation, Kardinalpriester von S. Clemente, † 1897;
- 10) 1884 Erzbischof von Palermo, Michelangelo Celesia, aus der Cassinesischen Kongregation, Kardinalpriester von S. Marco, † 1904;
- 11) 1884 Erzbischof von Wien, Cölestin Ganglbauer, aus der Abtei Kremsmünster, Kardinalpriester von S. Eusebio, † 1889;
- 12) 1885 Gefreiter Abt von Monteoliveto und Titularbischof von Nyssa, Placidus Maria Schiaffino, aus der Kongregation der Olivetaner, Kardinalpriester von SS. Giovanni e Paolo, † 1889;
- 13) Erzbischof von Catania, Giuseppe Benedetto Dusmet, aus der Cassinesischen Kongregation, Kardinalpriester von S. Pudentiana, † 1894;
- 14) 1893 Primas von Gran, Klaudius Vaszary, aus der Abtei Pannonhalma, Kardinalpriester von SS. Silvestro e Martino ai Monti, † 1912²⁵.

III.

Kardinäle aller Orden und Kongregationen von Pius X. – Pius XI. (1903–1939):

Von Pius X. (1903–1914) unter 40 Kardinälen kreiert:

- 1) 1907 Erzbischof von Toledo, Gregor Maria Aguirre y Garcia, aus dem Franziskanerorden, Kardinalpriester von S. Giovanni a Porta Latina, † 1913;
- 2) 1911 Ludwig Billot, aus dem Jesuitenorden, Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata, verzichtet 1927;
- 3) 1911 Wilhelm van Rossum aus der Kongregation der Redemptoristen, Kardinaldiakon von S. Cesario in Palatio, seit 1915 Kardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme, † 1932;

-
- 25) Uttenweiler I., Kardinalserhebungen aus der benediktinischen Ordensfamilie seit dem Konklave von Venedig (1800) (Zeugnis des Geistes, Gabe zum Benedictus-Jubiläum 547–1947, Beuron 1947, 78 ff); vom Verfasser dieses Artikels mehrfach ergänzt. Die Angaben über die Titelkirchen der Kardinäle Luchi, Soraiva und Falcinelli Antoniaci verdanke ich der gütigen Mitteilung des HH. Prälaten Hermann Hoberg, Vizepräfekten des Vatikanischen Geheimarchivs, datiert vom 29. 3. 1962 Nr. 2690.

- 4) 1914 Titularbischof von Seleuzia, Domenico Serafini, aus der Sub-lazenser-Benediktinerkongregation, Kardinalpriester von S. Cäcilia, † 1918;
- 5) 1914 Abt-Präses Aidan Gasquet, aus der Englischen Benediktinerkongregation, Kardinaldiakon von S. Giorgio in Portico, † 1929;

Von Benedikt XV. (1914–1922) unter 30 Kardinälen kreiert:

- 6) 1915 Titularbischof von Heraklea, Franz Andreas Frühwirth, aus dem Dominikanerorden, Kardinalpriester von SS. Cosma e Damiano, 1927 von S. Laurenzo in Damaso, † 1933;
- 7) 1916 Titularerzbischof von Edessa, Thomas Pius Boggiani, aus dem Dominikanerorden, Kardinalpriester von SS. Quirico e Julitta, † 1942.
- 8) 1922 Franz Ehrle, aus dem Jesuitenorden, Kardinaldiakon von Cäsarei in Palatio, † 1934;

Von Pius XI. (1922–1939) unter 74 Kardinälen kreiert:

- 9) 1927 Erzbischof von Quebec, Raymond Maria Rouleau, aus dem Dominikanerorden, Kardinalpriester von S. Pietro in Montorio, † 1931;
- 10) 1927 Erzbischof von Gnesen und Warschau, Augustinus Hlond, aus der Kongregation der Salesianer Don Bosco's, Kardinalpriester von S. Maria della Pace, † 1948;
- 11) 1927 Primas von Gran, Justinian Serédi, aus der Benediktinerabtei Pannonhalma, Kardinalpriester von SS. Andrea e Gregorio al Monte Celio, † 1944;
- 12) 1929 Erzbischof von Mailand, Ildelfons Schuster, aus der Benediktinerabtei S. Paolo fuori le mura in Rom, Kardinalpriester von S. Silvestro e Martino ai Monti, † 1954;
- 13) 1933 Erzbischof von Turin, Mauritius Fossati, aus der Kongregation der Oblaten von den SS. Gaudenzio e Carlo di Novara, Kardinalpriester von S. Marcello;
- 14) 1933 Erzbischof von Quebec, Rodrigo Villeneuve, aus der Kongregation der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Kardinalpriester von S. Maria degli Angeli, † 1947;
- 15) 1935 Petrus Boetto, aus dem Jesuitenorden, Kardinaldiakon di S. Angelo in Pescheria, seit 1938 Kardinalpriester vom selben Titel und Erzbischof von Genua, † 1946;

Somit im ganzen von 1903–1939:	153	15 (4) = 10 (2,6) ‰
--------------------------------	-----	------------------------

Unsere Abhandlung dürfte zur Genüge zeigen, daß es von der Mitte des 11. Jahrhunderts, d. h. von der eigentlichen Geburtsstunde des Kardinalskollegiums an ständige Tradition der Kirche war, in dieses auch immer verschiedene Ordensleute zu berufen. Eine solche Berufung ist ein Recht des Papstes. Zwei römische Sprichwörter sagen: „Wer den Papst zum Vetter hat, wird Kardinal“ und „Ein Kardinal ist eine Laune des Papstes“. Beide sind richtig. Das erste spielt auf den tatsächlich an der spätmittelalterlichen Kurie herrschenden Nepotismus an und die Richtigkeit des zweiten zeigen unsere Tabellen. So mancher Papst hat überhaupt keine oder nur wenige Kardinäle ernannt. Auch der *Codex Juris Canonici* bestimmt in c. 232 § 1: „Cardinales libere a Romano Pontifice ex toto terrarum orbe eliguntur“. All-

ein in praxi ist die Sache doch etwas anders. Bei den nicht zu bestreitenden Spannungen zwischen Welt- und Ordensklerus soll auch noch die Frage behandelt werden, ob der Papst vor einer Promotion den Rat der Kardinäle einholt. Ein Blick in die *Acta Apostolicae Sedis*, in denen die Kardinalskreierungen amtlich verkündet werden, zeigt, daß der Papst jeweils in einem geheimen Konsistorium die Namen der zu kreierenden Prälaten bekannt gibt und dann die anwesenden Kardinäle fragt: „Quid vobis videtur?“ (Mth. 14, 64). Aber nicht mit Unrecht sagt man, diese Befragung sei nur noch Formsache, ohne jede Bedeutung, denn die Liste der zu kreierenden Prälaten wird heute in der Regel schon einige Wochen vorher bekanntgegeben. Eine andere Frage ist natürlich die, ob nicht doch vor Abhaltung des Konsistoriums die Kardinäle gebeten werden, über die Auswahl der zu kreierenden ihre Meinung zu sagen. Sicher ist, daß die Kardinäle vorher befragt werden. Schon der wahrscheinlich um 1311 von Kardinaldiakon Giacomo Kajetan Stefaneschi († 1341) ausgearbeitete *Ordo Romanus XIV*. c. 116 sieht vor, daß der Papst „omnes Cardinales“ einschließlich der in ihrer Wohnung kranken fragt, ob es ratsam sei, eine Promotion vorzunehmen, wie viele und welche Persönlichkeiten zu ernennen seien. Die Abstimmung ging in der Weise vor sich, daß die Kardinäle einzeln der Reihe nach, die kranken durch zwei Kardinäle vertreten, an den Papst herantraten und ihm ins Ohr ihre Meinung sagten („consilium auriculare“). Hernach antwortete der Papst: „Deo gratias, nos habemus de personis concordiam omnium fratrum vel qui minimum vel maioris partis, quod fuerint, nihil tamen aliud supra ipsa concordia specificè exponendo²⁶“. Allein dieser Ernennungsmodus konnte nicht befriedigen, er blieb auch nicht lange in Übung. Als die Kardinäle nach dem 1352 erfolgten Tode Klemens VI. im Papstpalast zu Avignon zur Papstwahl zusammentraten, wurde erstmals eine Wahlkapitulation aufgestellt, welche die päpstliche Gewalt zu Gunsten der Bestrebungen des Kardinalskollegiums stark einschränken sollte. Nach dieser sollte auch die Erhebung von Kardinälen an die Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit des Hl. Kollegiums gebunden sein. Doch der neue Papst Innozenz VI., der auch eine Reform der Römischen Kurie anstrebte, erklärte durch die Bulle *Sollicitudo pastoralis* vom 5. Juli 1355 § 5 diese Wahlkapitulation für null und nichtig, weil sie die von Gott dem Papst allein verliehene Vollgewalt einschränkte²⁷.

Martin V. aber mußte dann auf dem Konzil von Konstanz 1418 in seinen Reformverordnungen doch gewisse Zugeständnisse machen. Der diesbezügliche Text lautete hier also: „nec fiat eorum (sc. Cardinalium) electio per auricularia vota solummodo, sed etiam cum consilio Cardinalium collegialiter, sicut in 3 pronuntiatione episcoporum fieri consuevit qui modus etiam observetur, quando aliqui ex Cardinalibus in episcopum assumetur²⁸“. Später berichtet dann die Geschichte wiederholt von Widerständen der Kardinäle gegen die Aufnahme in das Kollegium. Als Julius II. 1502 eine Ergänzung

26) PL LXXVIII, 1259 s.

27) Seppelt, Das Papsttum im Spätmittelalter 149. Bull. Taur. IV 507.

28) Mansi XXVII, 1177.

des Hl. Kollegiums für notwendig hielt, dauerte das Konsistorium 8 Stunden; von den vorgeschlagenen 10 Kandidaten gingen dann aber doch 9 durch. Auch bei einer späteren Kreation durch diesen Papst leisteten die Kardinäle heftigen Widerstand. Ähnlich erging es demselben Papste bei der Berufung des Girolamo Doria. Der letzte deutsche Papst Hadrian VI. bat in seiner Todesstunde das Kollegium, in die Ernennung seines Freundes Wilhelm Enkevoirts, Bischofs von Tortosa, einzuwilligen; aber erst nach einigem Widerstand gaben die Kardinäle nach. Als Sixtus V. dem Florentiner Francesco Maria del Monte und dem Mailänder Agostino Cusani, welcher letzterer zu den Kreisen Carlo Borromeos und Filippo Neris gehörte, den Purpur verleihen wollte, entfesselte diese Promotion einen solchen Sturm des Unwillens der Kardinäle, daß der Papst im Konsistorium anfangs kaum zu Wort kommen konnte. Benedikt XIII. wollte seinen Vertrauten Nicolo Coscia in das Hl. Kollegium aufnehmen; als er aber die Kardinäle mit der üblichen Formel „*Quid vobis videtur*“ fragte, erhoben sich 9 und leisteten Widerstand. Der Papst ernannte ihn aber trotzdem; allein er und die Kirche mußten diese Ernennung bitter büßen²⁹. Der kluge und heilige Papst Pius X. sagte schon in seiner ersten Konsistorialansprache am 9. November 1903, er werde in allen wichtigeren Dingen das Urteil der Kardinäle einholen³⁰; zu diesen dürfte sicher die Kreierung neuer Kardinäle, in deren Hand ja die Wahl des künftigen Papstes liegt, zu rechnen sein. Unter diesen Umständen glauben wir die Ansicht vertreten zu müssen, daß doch vor der formellen Abstimmung im Konsistorium eine Befragung der Kardinäle, wenigstens der der Hl. Konsistorialkongregation zugeteilten, die die „*agenda in Consistoriis parare*“ müssen (c. 248 § 2) — es sind z. Z. etwa 30 aus aller Herren Länder — vorgenommen wird. Eine solche Handlung erleichtert den Ordensleuten den Eintritt in das Hl. Kollegium und dient sicherlich dem Wohle der Kirche und dem Frieden.

Noch zwei Punkte möchten wir hier berühren. Der erste betrifft die von Papst Johannes XXIII. vorgenommene Berufung des Basilianers Coussa und des Dominikaners Browne. Bereits Pius XI. und Pius XII. haben die Patriarchen der Syrer und Armenier Ignaz Gabriel Tappouni und Gregor Petrus XV. Agagianian in das Hl. Kollegium berufen. Johannes XXIII. nimmt nun auch ein Glied des byzantinischen Ritus auf. Das ist offensichtlich eine kluge, vornehme Geste gegen die Ostkirche, auch gegen den orthodoxen Patriarchen von Konstantinopel. Es sei hier auch erwähnt, daß das ostkirchliche Personenrecht von 1957 in c. 177 § 1 zu dem vom Konstanzer Konzil dem Recht eingefügten Gedanken, daß die Kardinäle aus allen Ländern der Christenheit zu berufen seien, die Wendung „*et ex quocumque ritu*“ beigefügt hat. Kardinal Browne ist seit 1955 Generalmagister seines Ordens; er wurde damals auf 12 Jahre gewählt. Da Generalat und Kardinalat als unvereinbarliche Ämter gelten, so entsteht nunmehr die Frage, ob Kardinal Browne weiterhin Magister seines Ordens bleiben kann oder nicht. Richtig ist, daß

29) Pastor ¹⁴III, 2, 691, 794, ¹⁸IV, 2, 146; ⁹X, 176; ⁸XV, 480.

30) Pii X Acta, Romae 1905 ss, I, 56.

in ähnlichen Fällen dispensiert wurde. Wir verweisen hier nur auf die oben genannten Benediktinerkardinäle Zurla, Bianchi und Schiaffino, die auch als Kardinäle Generalpriorien- bzw. Äbte des Kamaldulenserordens oder der Olivetaner blieben. Freilich ist zu berücksichtigen, daß diese nur kleineren Verbänden vorstanden, während die Dominikaner heute ein großer über die ganze Welt zerstreuter Orden von nahezu 10 000 Mitgliedern sind. Als Leo X., Paul V., Benedikt XIII. und Pius VI. die ad vitam gewählten Generalmagistri Thomas de Vio, Agostino Galamini, Agostino Pipia und Giovanni Tommaso de Boxadors zu Kardinälen ernannten, wurden sie bald nachher ihres Amtes als Generaloberer enthoben und es wurden neue Ordensgeneräle gewählt. Dies geschah inzwischen auch bei Kardinal Browne.

Aus unserer Abhandlung ergibt sich, daß seit mehr als 900 Jahren auch Ordensleute an der Papstwahl beteiligt sind. Im Eingang unserer Untersuchung haben wir auch die Bischofswahl berücksichtigt und gesagt, daß diese im 12. Jahrhundert ganz in die Hände des Domkapitels überging. Früher war dies anders. Noch das allgemeine Laterankonzil 1139 c. 28 verordnete, daß die Kanoniker der bischöflichen Kathedrale die „religiosos viros“ von der Bischofswahl nicht ausschließen dürften und die ohne ihren Beirat („consilium, consensus, conniventia“) vorgenommene Wahl nichtig sei³¹. Unter den „religiosi viri“ sind sicher in erster Linie die Mönche und Äbte zu verstehen. Es liegen aber auch mehrere päpstliche Dekrete vor, die den Ordensleuten die Teilnahme an der Bischofswahl ermöglichten. Wir erwähnen die Paschalis' II. für die Benediktiner von Conques D. Rodez und St. Martial in Limoges, die Kalixt's II. und Eugen's III. für die Augustinerchorherren von St. Jean d'Angely (D. Saintes) und Deutschlands³². Durch den Übergang der Bischofswahl an den Hl. Stuhl ist natürlich manches anders geworden. Allein die Instruktionen der Hl. Konsistorialkongregation für die Bischofswahlen in den Vereinigten Staaten und Polen vom 25. Juli 1916 a. 3 und 20. August 1921 a. 4 heben ausdrücklich hervor, daß die Bischöfe vor Einreichung ihrer Listen an den Metropoliten und die Komprovinzialbischöfe auch „prudentes viros etiam e clero regulari“ befragen können³³. Bei uns in Deutschland, wo die kanonische Wahl der Bischöfe, wenn auch in abgeschwächter Form, geblieben ist und in den ehemals preußischen Diözesen wie in der Erzdiözese Freiburg i. Br. für die Bischofswahl die Domkapitel durch nichtresidierende Domherren mit Recht erweitert sind, ließe sich eine Beteiligung der Ordensleute an der Bischofswahl in der Weise ermöglichen, daß unter die nicht residierenden Domherren auch ein Ordensmann aufgenommen würde. Der hier gemachte Vorschlag ist keineswegs eine Neuerung. Die um 741 von dem Bayernherzog Oatilo gegründete Benediktinerabtei Niederaltaich in der Diözese Passau hatte 857 die Reichsunmittelbarkeit er-

31) C. 35, D. 63.

32) PL CLXIII, 364. Pflugk-Harttung, J. von, Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss. I 74, 174, II 238. Jaffé n. 5920, 6218, 7072, 8787.

33) AAS VIII, 1916, 401; XIII, 1921, 430.

worben, diese aber 1152 wegen ihrer Kirchentreue im Investiturstreit verloren und kam so unter den bischöflichen Stuhl von Bamberg. Bischof Eberhard II. aber nahm am 4. Februar des folgenden Jahres die Äbte dieses Klosters unter die Kanoniker der Kathedrale auf mit den Worten: „Nos quoque predictum abbatem (sc. Boleslaum), virum nobilem tam moribus quam genere in confratrem et concanonicum pre ceteris abbatibus consensu totius capituli nostri recepimus, et eum successoresque eius abbates nobis et nostris successoribus collaterales semper esse decrevimus“. Cölestin III. bestätigte am 10. Mai 1197 die Bestimmung des Bischofs Wilhelm und des Kapitels von Hereford, daß der Abt des Benediktinerklosters Cormeilles „stallum quoque in choro et locum in capitulo, sicut cum omni participio spiritualium et temporalium bonorum“ haben solle³⁴. Noch ein Beispiel aus unseren Tagen! Auf der Todesanzeige des Abtes Eduard Roux von Fontegombault (Indre, Frankreich) († 19. 3. 1962) war vermerkt, daß er „Ecclesiarum Bituricensis et Nannetensis inter primarios Canonicus“ gewesen sei.

34) Monumenta boica, Monachii 1713 ss., XI, 166 ss.; W. H o l t z m a n n, Papsturkunden in England I, Berlin 1930, 633.